

Stadtrecht der Stadt Schortens

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2021 beschlossen:

1. Die Hauptsatzung wird durch einen neuen § 11 ergänzt:

§ 11 – Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates und der Fachausschüsse finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Mitglieder des Stadtrates können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien (Verwaltungsausschuss und Fachausschüsse) auf begründeten Antrag hin durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen. Die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ist sicherzustellen (§ 64 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Ausgenommen von der Teilnahme durch Onlinezuschaltung sind der/die Vorsitzende des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse (§ 64 Abs. 3 S. 3, Abs. 8 NKomVG) als sitzungsverantwortliche Leitungen.
- (3) Zur Durchführung einer Anhörung sachverständiger Personen **sowie EinwohnerInnen nach § 62 Abs. 2 NKomVG** ist auf begründeten Antrag hin die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz (§ 64 Abs. 7 NKomVG) möglich. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und der Verwaltung.
- (4) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens einen Werktag vor Sitzungsbeginn bis 15 Uhr anzuzeigen.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen sind auch ohne deren Zustimmung zulässig (§ 64 Abs. 4 S. 3 NKomVG).
- (6) In Sitzungen, an denen Mitglieder des Stadtrates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 S. 2 NKomVG), nach § 18 Abs. 6, § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden (§ 64 Abs. 3 S. 6 NKomVG).

2. Der bisherige § 11 – Inkrafttreten – wird zu § 12.

3. Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 30.09.2022 in Kraft.

Schortens, 29. September 2022

G. Böhling
Bürgermeister